



All-Terrain-Travel-Club

STATUTEN

Artikel I. Name und Sitz

Unter dem Namen All-Terrain-Travel-Club besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6280 Römerswil/LU. Der Verein ist politisch, konfessionell und Marken neutral.

Artikel II. Zweck

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Die Interessenswahrung, den allgemeinen Informationsaustausch, das freundschaftliche sowie gesellschaftliche Zusammensein um die Themen Individualreisen, Geländefahrzeuge, Geländefahren und die Organisation von Anlässen und Kursen.
- Er engagiert sich mit anderen Organisationen welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Artikel III. Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erträgen aus Anlässen und dem Verkauf von Werbeartikeln
- freiwilligen Beiträgen von Gönnern
- weiteren Quellen

Der Jahresbeitrag für Einzel-, Familien- und Firmenmitglieder wird jeweils an der jährlichen GV festgelegt. Beim Vereinsbeitritt während des Jahres wird der Mitgliederbeitrag pro rata in Rechnung gestellt.

Für finanzielle Verpflichtungen haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Artikel IV. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die jährliche Generalversammlung der Mitglieder
- die Vereinshöcks
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Abschnitt 4.01 Die Generalversammlung

(a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(i) Die Generalversammlung wird jährlich einberufen und findet jeweils im vierten Quartal des Jahres statt, wobei folgende statutarischen Geschäfte behandelt werden:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung des Kassen- und Revisorenberichtes sowie Déchargeerteilung an den Vorstand

- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets und Festlegung des Jahresbeitrages
- Beschlüsse, die nicht in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen:
 - Beschlüsse über ausserordentliche Beiträge des Vereins
 - Beschlüsse über Aktionen und Veranstaltungen, die den üblichen Rahmen der Aktivitäten des Vereins sprengen
 - Erlass von Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins und ähnliches

(ii) Einladung zur Generalversammlung

Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung mit gleichzeitiger Abgabe einer provisorischen Traktandenliste einzuladen. Das Datum der GV wird in einer Einladung jedem Mitglied frühzeitig bekannt gegeben.

(iii) Ausserordentliche Generalversammlung

Die Mehrheit des Vorstandes oder 1/5 aller Mitglieder kann eine ausserordentliche GV einberufen.

- (b) Anträge von Geschäften, die noch in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- (c) Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder (jedoch mindestens 1/2) und der Mehrheit der übrigen anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.
- (d) Stimmberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand. Die Vereinsbeschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Es müssen aber mindestens 1/5 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein. Bei Abwesenheit aus einem triftigen Grund kann eine schriftliche Stimmvollmacht zu einzelnen Traktanden vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden.
- (e) Zur Beschlussfassung ausserordentlicher Geschäfte ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Weiter müssen 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Dies trifft zum Beispiel zu bei:
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Vereinigung mit einem anderen Verein
 - hohen finanziellen Aufwendungen von über 25 % der aktuellen flüssigen Mittel des Vereins.
- (f) Statutenänderungen sind nur dann gültig, wenn die Änderungsvorschläge wörtlich traktandiert wurden.
- (g) Sollte eine Auflösung des Vereins stattfinden, muss das verbleibende Vermögen einer Organisation mit ähnlichen Zielen und Zwecken zugeführt werden.
- (h) Der Präsident leitet normalerweise die Versammlung. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse Protokoll geführt wird.

Abschnitt 4.02 Die Vereinshöcks

Die Vereinshöcks finden üblicherweise wöchentlich statt. Das Programm für diesen Anlass kann einen Vortrag o.ä. und das Weitergeben verschiedener Informationen von und für die Mitglieder umfassen.

Abschnitt 4.03 Der Vorstand

- (a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäss Pflichtenheft. Ausserdem vertritt er den Verein nach aussen. Der Vorstand besteht aus:
 - 1 Präsident/in
 - 1 Aktuar/in u. Kassier/in
 - 1 Eventchef/in
- (b) Der Vorstand wird vom Verein für ein Jahr gewählt. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der GV ersetzt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so wird in einer vom restlichen Vorstand einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung ein neuer Vorstand gewählt.
- (c) Die Generalversammlung wählt Vorstand und erteilt die Chargen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr aller (auch der abwesenden) Vorstandsmitglieder gefasst. Alle Vorstandsmitglieder haben eine gleichwertige Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.
- (d) Für finanzielle Angelegenheiten zeichnet der Kassier (oder bei Abwesenheit der Präsident) einzeln.
- (e) Geht der Verein Verpflichtungen von über CHF 2500.- ein, zeichnet der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.
- (f) Über Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Die Vereinsmitglieder werden über die Beschlüsse informiert.

Abschnitt 4.04 Die Rechnungsrevisoren

- (a) Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren.
- (b) Sie haben vor der GV die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand und das Inventar zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten.

Artikel V. Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die zur aktiven Unterstützung des Vereins beitragen.

Interessenten dürfen drei Vereinsversammlungen besuchen. Nachher wird von ihnen der Entscheid über den Beitritt erwartet. Beim Beitritt wird der Mitgliederbeitrag fällig.

Abschnitt 5.01 Firmenmitglieder

- Eine juristische Person kann auch ein Firmenmitglied werden
- Firmenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder
- Bei Clubaktivitäten können 2 Personen von Mitglieder-Vergünstigungen profitieren. Diese 2 Personen können durch das Firmenmitglied pro Aktivität bestimmt werden
- Der Mitgliederbeitrag für Firmen ist gemäss Art. III festgelegt
- Werbekonditionen, Produktepräsentationen sowie die Verwendung des Vereins-Logos werden in einem separaten Reglement festgelegt

Abschnitt 5.02 Paarmitglieder

- Paare können zu vergünstigten Konditionen Mitglieder werden
- Bedingung: Es existiert nur eine gemeinsame Postadresse
- Paarmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einzelmitglieder
- Bei Paarmitgliedern verfügen beide Partner über ein Stimmrecht an der GV
- Der Mitgliederbeitrag für Paare ist gemäss Art. III festgelegt

Artikel VI. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- a) Der Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- b) Bei gravierenden Gründen kann der Vorstand nach einer vorangegangenen Verwarnung ein Mitglied vom Verein ausschliessen, z.B.
 - wenn ein Mitglied mit seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen des Vereins schädigt
 - wenn der Mitgliederbeitrag 30 Tage nach vorausgegangener Mahnung nicht bezahlt wurde und keine spätere Zahlung in Aussicht gestellt wurde.
- c) Der Vorstand behält sich das Recht vor einen Mitgliedsantrag abzulehnen.

Artikel VII. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung angenommen worden.

Horw, 3. Februar 2018
All-Terrain-Travel-Club

Adrian Spichtig
(Präsident)

Simon Hugener
(Aktuar)